

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 28.05.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Magistratsgeschäftsstelle	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0162 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Neubesetzung des Aufsichtsrates der Bauverein AG

Vorlage vom: 28.05.2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat entsendet Oberbürgermeister Partsch in den Aufsichtsrat. Er kann sich gemäß § 125 HGO durch ein von ihm bestimmtes hauptamtliches Magistratsmitglied vertreten lassen.
2. Der Magistrat wählt 8 städtische Vertreterinnen und Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Bauverein AG.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 28.05.2018

In der Bauverein AG steht die Hauptversammlung mit den Neuwahlen des Aufsichtsrates an. Die der Stadt zustehenden Aufsichtsratssitze sind rechtlich betrachtet unter 2 Gesichtspunkten zu bewerten. Zum einen sieht die Satzung des Bauvereins vor, dass 1 Sitz im Aufsichtsrat durch den amtierenden Oberbürgermeister oder ein anderes hauptamtliches Mitglied des Magistrats zu besetzen ist. Zum anderen sind 8 weitere Plätze als gleichartige unbesoldete Stellen, die demzufolge gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu besetzen sind, durch den Magistrat zu entsenden. Dem Magistrat steht das alleinige Benennungsrecht zu, weil er die Wissenschaftsstadt Darmstadt in den Gesellschaften, die der Stadt gehören oder an denen die Stadt beteiligt ist, vertritt (§ 125 Absatz 1 und 2 HGO).

Für die Wahl des hauptamtlichen Magistratsmitglied ist das Mehrheitswahlverfahren anzuwenden.

Für die restlichen 8 Plätze sind Listen einzureichen. Nach dem Abstimmungsergebnis werden die einzelnen Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ausgezählt. Es empfiehlt sich, die Listen so zu gestalten, dass im Falle des Ausscheidens von Listenmitgliedern während der Wahlperiode Nachrückmöglichkeiten gegeben sind.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2012 soll der Frauenanteil in städtischen Gremien 50% betragen. Bei der Aufstellung der Listen für die Wahl ist dies zu beachten.

Darmstadt, 28.05.2018
772/da

Jochen Partsch
Oberbürgermeister